

GEWERBERECHT - G10

Stand: Juli 2012

Ihr Ansprechpartner
Thomas Teschner
E-Mail
thomas.teschner@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-200
Fax
(0681) 9520-690

Sonn- und Feiertagsgesetz: Auswirkungen auf gewerbliche Tätigkeiten

Feiertagsschutz

Die Sonntage, gesetzliche und kirchliche Feiertage sind im Saarland nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (**Feiertagsgesetz – SFG**) geschützt. Der Schutz gilt in der Regel von 0.00 bis 24.00 Uhr.

Allgemeine Arbeitsverbote

Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind vorbehaltlich einiger Ausnahmen alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die die äußere Ruhe beeinträchtigen oder dem Wesen des Sonn- oder Feiertages widersprechen, § 4 SFG.

Gesetzliche Feiertage

Gesetzliche Feiertage sind (§ 2 SFG)

1. der Neujahrstag,
2. der Karfreitag,
3. der Ostermontag,
4. der 1. Mai,
5. der Tag Christi Himmelfahrt,
6. der Pfingstmontag,
7. der Fronleichnamstag,
8. der Maria Himmelfahrtstag (15. August),
9. der Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
10. der Allerheiligentag (1. November),
11. der 1. Weihnachtstag (25. Dezember),
12. der 2. Weihnachtstag (26. Dezember).

Ausnahmen vom Arbeitsverbot an gesetzlichen Feiertagen

Von dem allgemeinen Arbeitsverbot sind ausgenommen:

1. Tätigkeiten, die nach Bundes- oder Landesrecht (→ Infoblatt **G06** „Ladenöffnungszeiten im Saarland“, Kennzahl **127**), zugelassen sind,
2. die Tätigkeiten der lizenzierten Postunternehmen sowie der Versorgungsbetriebe und -anlagen, der Eisenbahnen und sonstiger Unternehmen, die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen,
3. die Tätigkeiten der Hilfseinrichtungen des Verkehrs mit der Maßgabe, dass Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen nur zulässig sind, soweit sie für die Weiterfahrt erforderlich sind,
4. die im Fremdenverkehr üblichen Dienstleistungen persönlicher Art,
5. Tätigkeiten zur Verhütung oder Beseitigung eines Unglücks oder eines Notstandes oder zur Abwendung eines Schadens an Gesundheit oder Sachen,
6. unaufschiebbare Tätigkeiten im Haushalt oder in der Landwirtschaft,
7. die Öffentlichkeit nicht störende, nicht gewerbsmäßige Tätigkeiten in Haus oder Garten,
8. Tätigkeiten, die der Erholung im Rahmen der Freizeitgestaltung dienen. Dazu gehören insbesondere der Betrieb von Saunas, Bräunungs- und Fitnessstudios.

Bei den erlaubten Tätigkeiten ist auf das Wesen des Tages Rücksicht zu nehmen. Unnötige Störungen, insbesondere Geräusche, sind zu vermeiden. Eine Störung der Gottesdienste darf nicht eintreten, § 5 SFG.

Antrag für Sonntagsarbeit

Wenn an Sonn- oder Feiertagen Mitarbeiter des eigenen Unternehmens beschäftigt werden sollen, ist eine **Ausnahmegenehmigung** des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz **notwendig**. Der Antrag kann unter der folgenden Internetadresse heruntergeladen werden:

http://www.saarland.de/dokumente/thema_arbeitsschutz/ARBSCH_08_Antrag_auf_Bewilligung_der_Beschaeftigung_von.pdf

Der Antrag ist zu richten an:

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

GB 3 - Gewerbeaufsicht
Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken
Telefon: (0681) 8500 - 1345
Telefax: (0681) 8500 - 1384

An Sonn- und Feiertagen dürfen Arbeitnehmer in Handelsbetrieben aber nur beschäftigt werden, wenn „besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen“. Die Beschäftigung ist auf bis zu zehn Sonn- und Feiertage begrenzt, § 13 Abs. 3 Nr. 2 a Arbeitszeitgesetz.

Beispiele zulässiger Veranstaltungen

- **ab 11.00 Uhr:** die nach § 68 ff Gewerbeordnung festgesetzten Messen und Märkte (= Jahr- und Spezialmärkte), § 7 SFG (→ **G02** „Jahrmärkte und Spezialmärkte: Festsetzung“, Kennzahl **128**); Mustermessen dürfen ausnahmsweise schon vorher beginnen.
- "Tage der offenen Tür" ohne Beratung und Verkauf in Einzelhandelsunternehmen (→ **G07** "Tage der offenen Tür an Sonn- und Feiertagen", Kennzahl **127**)

An allen Sonn- und Feiertagen verbotene Tätigkeiten

- **vor 11 Uhr:** die nach § 68 Gewerbeordnung festgesetzten Messen und Märkte, § 7 SFG; Mustermessen dürfen ausnahmsweise schon vorher beginnen.
- private (nicht festgesetzte) Trödelmärkte, die von gewerblichen Veranstaltern organisiert werden;
- Autowaschanlagen;
- Videotheken;
- Werbeveranstaltungen gewerblicher Unternehmer;
- Private Floh- und Trödelmärkte, auch wenn sie nur gelegentlich stattfinden, nur private Verkäufer auftreten, kein Entgelt an einen gewerblichen Veranstalter gezahlt wird und nur kleine gebrauchte Einzelgegenstände des alltäglichen häuslichen Lebens zum Kauf angeboten werden.

An „Stillen“ Sonn- und Feiertagen verbotene Tätigkeiten

Bestimmte Sonn- und Feiertage sind "stille" Tage, an denen alle an Sonn- und Feiertagen verbotene Tätigkeiten und weitere bestimmte Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zulässig sind. Öffentliche Versammlungen, Aufzüge und Umzüge, soweit sie nicht der Religionsausübung dienen oder dem Charakter des Feiertages entsprechen, sowie alle der Unterhaltung dienenden sowohl einmalig als auch regelmäßig stattfindenden öffentlichen Veranstaltungen und Darbietungen, die nicht dem Charakter des Feiertages angepasst sind verboten

1. am Karfreitag, am Allerheiligentag, am Totensonntag und am Volkstrauertag jeweils ab 4.00 Uhr,
2. am Allerseelentag bis 18.00 Uhr und
3. am Buß- und Betttag von 4.00 bis 18.00 Uhr,
4. am Tag vor dem 1. Weihnachtstag (Heiliger Abend) ab 14.00 Uhr.

Der **Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen** ist am Karfreitag, am Allerheiligentag, am Totensonntag, am Volkstrauertag, am Tag vor dem 1. Weihnachtstag (Heiliger Abend) und am 1. Weihnachtstag verboten. Der Betrieb des Vortages kann an diesen Tagen bis spätestens 4.00 Uhr fortgeführt werden.

Bei der öffentlichen Darbietung von Rundfunksendungen sowie von Musik- und Tonaufnahmen ist auf den ernsten Charakter der "stillen" Sonn- und Feiertage Rücksicht zu nehmen, § 8 SFG.

Verbot von Sportveranstaltungen

Öffentliche sportliche Veranstaltungen sind verboten:

1. am Karfreitag, am Allerheiligentag und am Totensonntag,
2. am Allerseelentag und am Buß- und Betttag jeweils bis 11.00 Uhr und
3. am Tag vor dem 1. Weihnachtstag (Heiliger Abend) ab 14.00 Uhr, § 9 SFG.

Verbot von Tanzveranstaltungen

Öffentliche Tanzveranstaltungen sind verboten

1. von Gründonnerstag 4.00 Uhr bis Karsamstag 24.00 Uhr,
2. am Allerheiligentag, am Volkstrauertag und Totensonntag jeweils ab 4.00 Uhr,
3. am Allerseelentag bis 18.00 Uhr,
4. am Buß- und Betttag von 4.00 bis 18.00 Uhr und
5. am Tag vor dem 1. Weihnachtstag (Heiliger Abend) von 14.00 bis 24.00 Uhr, § 10 SFG.

An „stillen“ Sonntagen zulässige Tätigkeiten

An „stillen“ Sonntagen zulässig sind "Tage der offenen Tür" ohne Beratung und ohne Verkauf, wenn die damit verbundenen Aktivitäten dem ernsten Charakter dieser Tage entsprechen. Wenn Musik eingesetzt wird, sollte es in erster Linie konzertante und getragene Musik in gemäßigter Lautstärke sein; keine lautstarke und harte Unterhaltungsmusik.

Ausnahmemöglichkeiten

Beim Vorliegen eines Bedürfnisses können von den Verboten des § 4 Abs. 2 und der §§ 6 bis 10 SFG (diese betreffen: öffentlich bemerkbare Tätigkeiten, den Schutz der Gottesdienste, den Beginn von Messen und Märkten vor 11.00 Uhr sowie die Durchführung von öffentlichen Versammlungen, den Betrieb von Spielhallen, die Durchführung von öffentlichen Sportveranstaltungen und öffentlichen Tanzveranstaltungen an und vor "stillen" Feiertagen) Ausnahmen zugelassen werden, sofern damit keine erhebliche Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsschutzes verbunden ist. Eine Störung der Gottesdienste darf durch die ausnahmsweise genehmigten Veranstaltungen nicht eintreten.

Zuständige Behörden

Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen sind

- a) das Ministerium für Inneres und Sport für alle Ausnahmen, die sich über das Gebiet eines Landkreises, des Regionalverbandes Saarbrücken, der Landeshauptstadt Saarbrücken oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken,
- b) die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken für alle Ausnahmen, die auf das Gebiet eines Landkreises oder des Regionalverbandes Saarbrücken - mit Ausnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken - beschränkt sind,
- c) die Gemeinde für alle Ausnahmen, die auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt sind.

Eine Ausnahmeerlaubnis gilt als erteilt, wenn ein mit einer Begründung versehener Antrag mindestens drei Wochen vor dem geplanten Termin der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde schriftlich vorgelegt wurde und die Behörde diesem Antrag nicht spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin der Veranstaltung schriftlich widersprochen hat.

Weitere **Informationen und Antragsformulare** finden Sie unter www.buergerdienste-saar.de → Themenbereiche → Ausnahmen vom Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – SFG)

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK - nur einen Hinweis geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.